

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Satzungen der Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg zu
Berlin.

Satzungen
der Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg
zu Berlin.

§ 1.

Die im März 1892 begründete Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg (Abkürzungsname: Brandenburgische Gesellschaft) bezweckt:

- A. die Förderung der Landeskunde, der Altertumskunde und der Geschichtskunde der Provinz Brandenburg einschliesslich des Stadtkreises Berlin durch Wort und Schrift;
- B. die Unterstützung des den gleichen Zwecken dienenden Märkischen Provinzial-Museums der Stadtgemeinde Berlin mit Rat und That;
- C. den Schutz der natürlichen und geschichtlichen National-Denkmäler innerhalb des Gebietes, beziehendlich die Unterstützung der dem Denkmalschutz dienenden Anordnungen der Behörden;
- D. das wissenschaftliche Zusammenarbeiten und die kollegialische Verständigung mit den innerhalb des Gebietes vorhandenen Vereinigungen verwandter Richtung.

§ 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Berlin.

§ 3.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 4.

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus den Beiträgen der Mitglieder und der Behörden, ingleichen aus den Stiftungen, ausserdem aus den Büchern, Urkunden, Bildern, Karten, Plänen etc., sowie den sonstigen Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen.

§ 5.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern, sowie aus den Gönnern. Diese sämtlichen Personen und der Ehrenpräsident haben Anspruch auf unentgeltliche Lieferung der regelmässigen Vereinschriften.

§. 6.

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und der Ausschuss. Beide Körperschaften sind befugt, sich innerhalb der Satzungsbestimmungen eigene Geschäftsanweisungen zu geben. Insbesondere soll es dem Vorstand gestattet sein, für einzelne wissenschaftliche Gebiete oder Zwecke besondere wissenschaftliche Ausschüsse zu bilden.

§ 7.

Als ordentliche Mitglieder können sowohl selbständige Personen beiderlei Geschlechtes, als auch juristische Personen, Körperschaften, Gesellschaften, Vereine u. s. f. aufgenommen werden. Die letzteren haben als solche nur Anrecht auf Eine Stimme.

§ 8.

Zu korrespondierenden Mitgliedern können nur ausserhalb der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin wohnhafte Personen ernannt werden, welche der Gesellschaft wiederholt förderlich gewesen sind. — Korrespondierende Mitglieder, welche ihren Wohnsitz in der Provinz Brandenburg oder im Stadtkreis Berlin nehmen, können der Gesellschaft als ordentliche Mitglieder beitreten. Einer besonderen Aufnahme derselben nach § 11 bedarf es nicht, die Betreffenden haben aber alsdann den laufenden Beitrag innerhalb 4 Wochen nach erklärtem Beitritt zu zahlen.

§ 9.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, gewählt werden, welche sich durch gemeinnützige oder wissenschaftliche Leistungen oder durch besondere Förderung der Gesellschaftszwecke verdient gemacht haben.

§ 10.

Zu Gönnern der Gesellschaft können Personen, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, gewählt werden, welche erhebliche Stiftungen für die Zwecke der Gesellschaft errichten. Die Namen der Gönner werden in ein besonderes Buch, „das Goldene Buch der Gesellschaft für Heimatkunde“, eingetragen, auch können die einzelnen Stiftungsmassen mit den Namen der Stifter bezeichnet werden.

Die Gönnerschaft tritt, sofern ihr durch den Vorstand wichtige Geldangelegenheiten unterbreitet werden, als begutachtender Finanzausschuss zusammen.

§ 11.

Die Aufnahme zum ordentlichen Mitglied der Gesellschaft erfolgt auf Vorschlag von zwei Mitgliedern.

Der Name des Vorgeschlagenen wird, unter Bezeichnung der Einführenden, schriftlich bekannt gemacht. Der Vorgeschlagene gilt als

aufgenommen, wenn bis zum Schluss der zweitnächsten Arbeitssitzung kein Einspruch beim Vorstand erhoben ist. Ueber einen mit Gründen und unter Namensnennung erhobenen Einspruch entscheidet der Vorstand mit dem Ausschuss zusammen in vertraulicher Sitzung durch einfache Stimmenmehrheit. Sprechen sich 10 oder mehr Mitglieder gegen die Aufnahme aus, so gilt die letztere ohne Weiteres selbst dann als abgelehnt, wenn die Widersprechenden keine Gründe anführen. In keinem Falle dürfen die Ablehnungsgründe dem Zurückgewiesenen mitgeteilt oder anderweitig veröffentlicht werden.

§ 12.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag von 12 Mk., welcher nach Belieben in halbjährlichen Raten oder auf einmal entrichtet werden kann. Mitglieder, welche vor dem 1. Oktober eintreten, zahlen den ganzen, solche, welche nach dem 1. Oktober eintreten, den halben Jahresbeitrag. Vergleiche im Uebrigen § 14.

§ 13.

Korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gesellschaftsgönner sind vom Beitrag befreit. Andere Mitglieder können vom Beitrag nur durch übereinstimmenden Beschluss des Vorstandes und Ausschusses befreit werden. Vergleiche ferner § 15.

§ 14.

Die Beitragsraten (§ 12) sind innerhalb der ersten 4 Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Bei unterbleibender rechtzeitiger Zahlung erfolgt die Einziehung durch den Schatzmeister auf Kosten des Säumigen mittels Nachnahme gegen Uebersendung der Quittung bezw. der jährlichen Mitgliedskarte. Wird die Zahlung des Beitrags verweigert oder bleibt das Mitglied mit dem Beitrag über 1 Geschäftsjahr im Rückstande, so kann durch Beschluss des Vorstandes — unbeschadet des Rechts auf Einziehung des Beitrages — festgesetzt werden, dass die Mitgliedschaft des Säumigen verwirkt sei.

§ 15.

Ein ordentliches Mitglied, welches einen einmaligen Beitrag von mindestens 300 Mk. zahlt, ist von Zahlung der Jahresbeiträge fernerhin entbunden.

§ 16.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn dasselbe durch rechtskräftiges Urteil mit einer entehrenden Strafe belegt ist. Der Ausschluss kann stattfinden, wenn das Mitglied durch fortgesetztes Verhalten die Achtung der Gesellschaft schädigt. Im ersten Falle erfolgt die Ausschliessung durch Vorstandsbeschluss, im zweiten Falle,

nachdem der Beteiligte gehört worden ist, durch übereinstimmenden Beschluss des Vorstandes und Ausschusses in geheimer Sitzung. In der Einladung zu letzterer muss die Angelegenheit als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet werden. Gegen diese Entscheidung ist weder der Rechtsweg noch eine Beschwerde oder Berufung zulässig. Ueber die bezüglichen Verhandlungen selbst ist Stillschweigen zu beobachten.

§ 17.

Die Ehrenmitglieder und die Gönner werden von der Gesellschaft in ordentlicher Sitzung auf übereinstimmenden Vorschlag des Vorstandes und des Ausschusses gewählt.

§ 18.

Der Vorstand besteht aus:

1. einem Ehrenpräsidenten,
2. einem Ersten Vorsitzenden,
3. einem Zweiten Vorsitzenden,
4. einem Ersten Beisitzer.
5. einem Zweiten Beisitzer,
6. einem Ersten Schriftwart,
7. einem Zweiten Schriftwart,
8. einem Pfleger,
9. einem Schatzmeister,
10. einem Archivar,
11. einem Bibliothekar.

Die Mitglieder des Vorstandes — mit Ausnahme des Ehren-Präsidenten — werden aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder gewählt.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich nach aussen hin verpflichten sollen, sind im Namen der Gesellschaft vom Ersten Vorsitzenden, im Behinderungsfalle von seinem Vertreter, und mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Einladungen zur Vorstandssitzung erfolgen durch den Ersten Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch seinen Vertreter. Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn 3 Vorstandsmitglieder schriftlich darauf antragen.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügen 5 Mitglieder desselben. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mittels einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind im Protokollbuch zu vermerken, auch vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

1. Der Ehrenpräsident. Die Gesellschaft kann, insofern sie es für wünschenswert erachtet, einen Ehrenpräsidenten erwählen, ohne

hierbei auf die Mitglieder beschränkt zu sein. Die Wahl erfolgt auf unbeschränkte Zeit in der April-Versammlung.

Einer Mitwirkung des Ehrenpräsidenten bei Erledigung der dem Vorstände obliegenden Geschäfte bedarf es nicht. Sobald der Ehrenpräsident erscheint, steht ihm das Recht des obersten Vorsitzes zu, auch übt er alle Mitgliederbefugnisse aus. Vom Mitgliederbeitrag ist er dauernd entbunden.

2. Dem Ersten Vorsitzenden liegt die Repräsentation der Gesellschaft nach innen und aussen vorzugsweise ob, soweit der Ehrenpräsident hierauf keinen Anspruch erhebt. Der Erste Vorsitzende hat auf die Aufrechterhaltung eines allseitigen guten Einvernehmens in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Er führt den Vorsitz in sämtlichen Versammlungen der Gesellschaft und des Vorstandes und leitet dieselben. Er bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände, der Vorträge, Besprechungen und der Veröffentlichungen der Gesellschaft. Ihm steht die Anberaumung der örtlichen Besichtigungen, Ausflüge, Wanderversammlungen und Festlichkeiten, sowie die Bestimmung zu, ob hierbei Gäste zuzulassen sind, bezw. unbeschränkte Öffentlichkeit stattfinden soll. Für alle diese Fälle hat er die Tagesordnung festzustellen. Er ist berechtigt, einzelne seiner Geschäfte dauernd oder zeitweilig auf den Zweiten Vorsitzenden zu übertragen.

3. Der Zweite Vorsitzende übernimmt die Geschäfte des Ersten Vorsitzenden, soweit dieser ihm solche überträgt, ausserdem bei längerer Behinderung desselben.

4. Der Erste Beisitzer tritt entsprechend im Falle einer Behinderung des Zweiten Vorsitzenden ein.

5. Der Zweite Beisitzer tritt entsprechend im Falle der Behinderung des Ersten Beisitzers ein.

6. Der Erste Schriftwart führt die Mitgliederliste und das Protokoll in den Hauptversammlungen; er verfasst und besorgt die Einladungen zu den Vereinssitzungen wie zu den örtlichen Besichtigungen, Ausflügen, Wanderversammlungen und Festlichkeiten. Die Vorbereitung zu diesen örtlichen Besichtigungen, Ausflügen, Wanderversammlungen und Festlichkeiten liegt ihm ob, er kann sich dazu, unter seiner verantwortlichen Oberleitung, der Mithilfe anderer Mitglieder des Vereins bedienen. Er überwacht den Druck der Vereinschriften und vermittelt den Austausch derselben.

7. Der Zweite Schriftwart vertritt den Ersten Schriftwart im Falle der Behinderung und führt in allen Versammlungen das Protokoll, soweit dies Amt nicht dem Ersten Schriftwart obliegt, überwacht auch das Fremdenbuch, in welches die Gäste der Gesellschaft einzutragen sind.

8. Der Pfleger verwaltet das Gesellschaftsvermögen, einschliesslich der in Geldeswerth bestehenden Stiftungen, und führt das Goldene Buch der Gönner. Soweit nichts Anderes vom Vorstande ausdrücklich beschlossen wird, ist der Effektenbesitz der Gesellschaft bei der Reichsbank zu deponieren. Im März jeden Jahres berichtet der Pfleger dem Vorstande und Ausschuss und in der jährlichen Hauptversammlung den Mitgliedern über den Vermögens- beziehendlich Stiftungsstand schriftlich. Vergleiche §§ 28 und 29. In zeitweiligen Behinderungs-fällen vertritt ihn der Schatzmeister.

9. Der Schatzmeister besorgt die Kassen-Angelegenheiten und führt die Rechnungsbücher des Vereins. Er quittiert über die Beiträge, belegt und verwahrt auch die sonstigen Einnahmen, soweit sie nicht an den Pfleger abzuliefern sind, kassenmässig. Zahlungen hat er, falls solche im Gesellschaftshaushalt nicht ein für alle Mal vorgesehen sind, nur dann zu leisten, wenn dieselben vom Ersten Vorsitzenden bzw. — in Behinderungs-fällen — von dessen Stellvertreter, ausserdem aber noch von einem anderen Vorstandsmitgliede angewiesen sind. Der Schatzmeister hat darauf zu sehen, dass die Zahlungen den betreffenden Haushaltstitel nicht überschreiten. Er hat auf etwaige Ueberschreitungen, sowie auf sonstige Zahlungsbedenken den Ersten Vorsitzenden rechtzeitig aufmerksam zu machen. Zahlungen, welche im Gesellschaftshaushalt nicht vorgesehen sind, bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Vorstandes bis 100 Mk., bei grösseren Beträgen auch noch der Zustimmung des Ausschusses.

Der Schatzmeister legt in der jährlichen Hauptversammlung namens des Vorstandes gemäss § 29 die Rechnung für das verflossene Geschäftsjahr, sowie den Haushaltsentwurf für das folgende Geschäftsjahr, nach der Durchschnitts-Berechnung der letzten 3 Geschäftsjahre bearbeitet, vor und berichtet am 1. April jeden Jahres über den vorhandenen Bestand der einzelnen Abteilungen des Vereinshaushalts.

Er hat die Urkunde über die Brandversicherung des Gesellschaftseigentums in Verwahrung.

Bei zeitweiliger Behinderung vertritt ihn der Pfleger.

10. Der Archivar verwaltet die Urkunden und Handschriften sowie die sonstigen Sammlungen der Gesellschaft, jedoch nicht die Bücher, Karten, Pläne und bildlichen Darstellungen. — Er sorgt dafür, dass jene Gegenstände stets übersichtlich geordnet und verzeichnet sind, sowie dass die Benutzungsordnung streng innegehalten wird. Er vertritt bei Behinderung der Schriftwarte die letzteren. Zur jährlichen Hauptversammlung legt der Archivar ein übersichtliches Verzeichniss der Urkunden, Handschriften und Sammlungen vor. Der Archivar wird bei zeitweiliger Abwesenheit oder sonstiger Behinderung durch den Bibliothekar vertreten.

11. Der Bibliothekar verwaltet die Sammlung der Bücher, Karten, Pläne und bildlichen Darstellungen. Zur ordentlichen Hauptversammlung legt er ein übersichtliches Verzeichnis der Bücher, Karten, Pläne und Darstellungen der Gesellschaft vor. In Behinderungsfällen vertritt ihn der Archivar.

§ 19.

Die Vorstandsämter sind sämtlich unbesoldete Ehrenämter. Durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und Ausschusses kann jedoch bestimmt werden, dass einem Vorstandsmitgliede beziehentlich einem anderweitigen Mitgliede, sei es für ausserordentliche Fälle, sei es für grössere fortlaufende Gesellschaftsarbeiten, eine besondere Entschädigung oder Beihilfe ausnahmsweise und zeitweilig gewährt werde. Die Höhe und die Dauer dieser Entschädigung oder Beihilfe wird durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und Ausschusses festgestellt. In derselben Weise kann diese Entschädigung oder Beihilfe jeder Zeit entzogen werden.

§ 20.

Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen März-Sitzung durch Stimmzettel, und zwar auf 2 Geschäftsjahre, gewählt. Bei der Wahl hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht. Ergiebt sich im ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben oder, bei einer grösseren Stimmgleichheit, durch das von der Hand des zeitigen Vorsitzenden zu ziehende Loos bestimmt sind, Stichwahl statt. Bleibt diese unentschieden, so entscheidet das von der Hand des zeitigen Vorsitzenden zu ziehende Loos. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes kann die Wahl durch mündliche Zustimmung erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

§ 21.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der 2jährigen Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand für die Zwischenzeit durch Selbstwahl.

§ 22.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, dem Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten als Beirat zu dienen. Er besteht aus mindestens 6 und höchstens 12, aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder zu wählenden Personen. Der Vorstand bestimmt, ob und wann innerhalb der zweijährigen Geschäftsperiode der Ausschuss über jene Mindestzahl hinaus zu verstärken sei.

§ 23.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt alle 2 Jahre in der ordentlichen Sitzung des April. Bei derselben hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht. Zum Zweck der Wahl hat der Vorstand eine Vorschlagsliste mit der doppelten Anzahl der zu wählenden Mitglieder

aufzustellen. Diese wird den Wählern mit der Einladung zur Sitzung zugestellt, und sind von ihnen in derselben die von ihnen gewünschten Personen aus der Zahl der aufgestellten Namen zu bezeichnen; jedoch steht es den Wählern frei, auch andere Mitglieder als die vom Vorstand vorgeschlagenen, in die gedachte Liste einzutragen beziehentlich zu wählen. Die also festgestellte Vorschlagsliste dient als Stimmkarte. Stimmkarten nicht erschienener Mitglieder bleiben unberücksichtigt. Diejenigen Personen, welche hiernach die einfache Stimmenmehrheit haben, gelten als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Hand des die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu ziehende Loos. Frühere Mitglieder des Ausschusses sind wiederwählbar.

§ 24.

Der Ausschuss erwählt aus seiner Mitte einen Obmann, der in den Ausschusssitzungen den Vorsitz führt, desgleichen einen Obmann-Stellvertreter.

Der Obmann beruft den Ausschuss, so oft er dies notwendig erachtet, oder die Einberufung, sei es zum Beirat des Vorstandes von letzterem, sei es von der Hälfte der Ausschussmitglieder unter kurzer Angabe der Veranlassung, beantragt wird. Im letzteren Falle hat die Einberufung binnen längstens 2 Wochen zu erfolgen.

Der Ausschuss ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

§ 25.

Der Ausschuss nimmt, wenn er vom Vorstande als Beirat zugezogen wird, an dessen Sitzungen mit Stimmrecht teil.

§ 26.

Alle für die gesamte Gesellschaft bestimmten Anträge und Mitteilungen des Ausschusses hat der Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Gesellschaftssitzung zu stellen und in dieser vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 27.

Im Falle Ausscheidens von Ausschussmitgliedern im Laufe der zwei Geschäftsjahre ergänzt sich der Ausschuss durch Selbstwahl bis zu derjenigen Anzahl von Mitgliedern, welche er vor jenem Ausscheiden besass.

§ 28.

Der Vorstand hat Anfangs März zunächst dem Ausschuss einen Geschäftsbericht über das ablaufende Geschäftsjahr zu erstatten und die Verwaltungsrechnung zu legen. Der Ausschuss prüft dieselbe und erteilt dem Vorstande, nach Erledigung etwaiger Bedenken, die Rechnungsentlastung. Vergleiche § 18 No. 8 und 9.

§ 29.

In der darauf folgenden ordentlichen März-Sitzung hat der Vorstand den Mitgliedern einen Verwaltungs- und Kassenbericht über das ablaufende Geschäftsjahr zu erstatten. Vergl. § 18 No. 8 und 9.

§ 30.

Die Gesellschaft hält der Regel nach in jedem Monat, mit Ausnahme des Juli, August und September, eine ordentliche Sitzung ab. Von diesen 9 ordentlichen Sitzungen sollen ein Teil in nicht öffentlichen Arbeitssitzungen, die übrigen in öffentlichen Sitzungen bestehen. Ausserdem kann der Vorsitzende, falls besondere Veranlassung dazu nach seinem Ermessen vorliegt, ausserordentliche Sitzungen anberaumen. In den letzteren können Beschlüsse über Angelegenheiten, welche die eigentliche Verwaltung der Gesellschaft betreffen, nur dann gefasst werden, wenn die Gesellschaft dieses in einer vorhergehenden ordentlichen Sitzung durch Mehrheitsbeschluss zugelassen hat.

Als Sitzungstag soll möglichst der letzte Mittwoch im Monat festgehalten, als Versammlungsort thunlichst das Rathaus, Ständehaus oder Märkische Museum gewählt werden.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Wegen sonstiger Veranstaltungen vergleiche § 18 No. 2 und 6.

§ 31.

Der Vorsitzende kann in den Sitzungen und Versammlungen den Gästen das Wort erteilen. Verhandlungen über Verwaltungssachen der Gesellschaft, desgl. die Wahlen finden unter Ausschluss der Gäste statt.

§ 32.

Eigene Sammlungen legt die Gesellschaft grundsätzlich nicht an, liefert vielmehr durch den Vorstand alle bei ihr eingehenden Sammlungsgegenstände an das Märkische Provinzial-Museum zu dessen freiem Eigentum ab, sofern dies städtische Institut die betreffenden Gegenstände übernehmen will. Ausgeschlossen von der Uebereignung sind diejenigen Gegenstände, welche der Vorstand dauernd oder zeitweise behalten will oder welche der Gesellschaft mit der ausdrücklichen Bedingung der Nichtübereignung an das Märkische Provinzial-Museum zugegangen sind. Auch eine leihweise Uebergabe von Sammlungsgegenständen der Gesellschaft an dieses Museum ist statthaft. Von dem Vorhandensein dieser Gegenstände im Museum hat sich der Archivar alljährlich zu überzeugen.

§ 33.

Abänderungen der Satzungen können a) vom Vorstand, b) vom Ausschuss oder c) von mindestens 25 ordentlichen Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag muss in den Fällen zu b und c mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen März-Sitzung beim Vorstand eingebracht werden. Der Wortlaut der Abänderungen ist allen ordentlichen Mitgliedern thunlichst 14 Tage vor der März-Sitzung schriftlich mitzuteilen.

Eine Abänderung der Satzungen kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung haben sich der Vorstand und der Ausschuss in der betreffenden Versammlung über die Aenderung zu äussern.

§ 34.

Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur in derselben Weise wie eine Aenderung der Satzungen beschlossen werden. Der Beschluss erfordert zu seiner Giltigkeit die Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Wird dieses Erfordernis in der betreffenden Sitzung nicht erreicht, so kann vom Vorstande mit Zustimmung des Ausschusses innerhalb 4 Wochen eine zweite Sitzung anberaumt werden, in welcher die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden darf, sofern in der Einladung zur Sitzung darauf hingewiesen ist.

§ 35.

Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vermögen der Gesellschaft (§ 4) an die Stadtgemeinde Berlin für die Zwecke des Märkischen Provinzial-Museums als freies Eigentum. Dies ist in dem Auflösungsbeschluss ausdrücklich auszusprechen.

Berlin, den 22. März 1892.